Wasserverband Wesermünde
Beerster Wasserwerk 1
27624 Geestland

Abwasser-Satzungen

Stand: 01.01.2014

Änderungsstand 01.01.2026

- ○ Abwasserbeseitigungssatzung
- ○ Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

- ○ Abwasserbeseitigungssatzung, dezentrale Anlagen
- ○ Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, dezentral
- ○ Abwälzung der Abwasserabgabe

Abwasser. sauber. gelöst.

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 01.01.2014

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 96 und 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S 64) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. S.353) und § 6 Abs. 10 der Verbandsverordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29.12.2005, S. 363) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Anschlusszwang	3
§ 4	Benutzungszwang	3
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6	Entwässerungsgenehmigung	4
§ 7	Entwässerungsantrag	5
§ 8	Einleitungsbedingungen	6
II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage		
§ 9	Grundstücksanschluss	11
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage	12
§ 11	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	12
§ 12	Sicherung gegen Rückstau	13
III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage		
§ 13	Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen	13
IV. Schlussvorschriften		
§ 14	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen	13
§ 15	Anzeigepflichten	13
§ 16	Altanlagen	14
§ 17	Befreiungen	14
§ 18	Haftung	14
§ 19	Zwangsmittel	15
§ 20	Ordnungswidrigkeiten	15
§ 21	Beiträge und Gebühren	16
§ 22	Hinweise	16
§ 23	Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

1. Der Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte (nachfolgend Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

   a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Bad Bederkesa (ohne den Ortsteil Ankelohe), Flögeln, Drangstedt, Köhlen und dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“ in der Gemeinde Ringstedt

   b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen

   c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

   als öffentliche Einrichtung.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren bzw. im Trenn- und Mischverfahren (im Gebiet der Gemeinde Köhlen) – zentrale Abwasseranlage – oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm – dezentrale Abwasseranlagen -.

3. Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

5. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

6. Die DIN-Normen und sonstigen Regelwerke, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind während der Geschäftszeiten beim Verband einzusehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

2. Abwasser i. S. dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) sowie das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Niederschlagswasser (abfließendes Wasser aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen) ist von dieser Satzung nicht erfasst.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

5. Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Abs. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

6. Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

   a) Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;

   b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient, und zu deren Unterhaltung er beiträgt;

   c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

7. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

8. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3
Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der

Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen dem Verband alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

6. Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundeigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

§ 4
Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband zu stellen.

   Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Befreiung erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des feigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6. Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist beim Verbandsmitglied/Kommune zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

   a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

   b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

   c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

      - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
      - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
      - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
      - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

   d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

      - Straße und Hausnummer, sowie Flur und Flurstück
      - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

   a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

   b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

   c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

      - Straße und Hausnummer
      - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
      - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
      - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
      - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5. Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind

§ 8
Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4. In die öffentlichen Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet (auch nicht im zerkleinerten Zustand) werden, die

   - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, -oder darin erhärten können-
   - giftige, übelriechende, feuergefährliche oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
   - arbeitende Personen in den Abwasseranlagen gefährden können,
   - die in Verdacht stehen giftig, gesundheitsschädigend, krebserzeugend, fruchtbarkeitsschädigend oder erbgutverändernt auf den Menschen zu wirken,
   - Bau- und Werkstoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
   - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung über das normale Maß hinaus erschweren.

   Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

   - Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Kaffeesatz, Katzenstreu, Borsten, Lederreste;
   - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
   - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
   - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
   - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
   - Benzin, Heizöl, Schmieröl, Lösungsmittel, phenole, tierische und pflanzliche und mineralische Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
   - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

   Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3 entspricht.

6. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

7. Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiben:

   1. Allgemeine Parameter

      a) Temperatur:
      (DIN 38404-C 4, Dez. 1976) — 35° C

      b) ph-Wert:
      (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) — wenigstens 6,5; höchstens 10,0

      c) Absetzbare Stoffe:
      (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) — nicht begrenzt

      Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

   2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
      (DIN 38409-H 17, Mai 1981)
      - verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren – — 250 mg/l

   3. Kohlenwasserstoffe

      a) direkt abscheidbar
      (DIN 38409-H 19, Febr. 1986) — 50 mg/l
      DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten.
      Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

      b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

      Kohlenwasserstoff, gesamt
      (DIN 38409-H 18, Febr. 1986) — 20 mg/l

      c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
      (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) — 1 mg/l

      d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) — 0,5 mg/l

   4. Organische halogenfreie Lösemittel
      (DIN 38407-F 9, Mai 1991)

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:		
	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Sb)	0,5 mg/l
	b) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	(As)	0,5 mg/l
	c) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	2 mg/l
	d) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	0,5 mg/l
	e) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,2 mg/l
	f) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
	g) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
	h) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
	i) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l
	j) Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)	(Ni)	0,5 mg/l
	k) Quecksilber (DIN 38406-E 11-2, Jul. 1981)	(Hg)	0,05 mg/l
	l) Selen	(Se)	1 mg/l
	m) Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
	n) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	2 mg/l
	o) Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	2 mg/l
	p) Chlorid	(Cl)	3 mg/l

q)	Aluminium und Eisen	(Al) und (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Abs. 1 c)

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH4-N+NH3-N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO2-N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
e)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l
g)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO4)	600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	(als C6H5OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (DIN 38408-G 24, Aug. 1987) 100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Anstelle der vorgenannten Grenzwerte gelten ggf. die Anforderungen, die sich aufgrund der ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für den Bereich Abwasser ergeben.

8. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von dem Verband durchgeführt werden kann.

9. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichen die einfache Stichprobe.

   Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der verbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

   Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

   Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

    Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der bei der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

12. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
    Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

    Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

13. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 9
Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Wasserversorgungsverband.

2. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundsstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

3. Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für die Abwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht mit Pumpe) herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist

6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer kein ausreichendes Gefälle vorhanden, ist der Einbau einer Abwasserhebeanlage erforderlich. Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft der Verband.

2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben, darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN-EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen für fehlerfreie vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

   Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

   Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13
Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

Die besonderen Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen sind in der Satzung des Verbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke geregelt.

IV. Schlussvorschriften

§ 14
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 15
Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband ebenso mitzuteilen, wie eine erhebliche Veränderung von Art und Menge des Abwassers (z.B. bei Produktionsumstellungen und Nutzungsänderungen). Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

§ 16
Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstückentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 17
Befreiungen

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen- Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18
Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

2. Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

   a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

   b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

   c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

   d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

   hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

7. Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 19
Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar.2005 (Nds.GVBl. S.9), - je-weils in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu **50.000,-- €** angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;

   2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

   3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,

   4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

   5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

   6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

   7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
10. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 21
Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen können Verwaltungskosten aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 22
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Pflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. I genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 09. Dezember 2008 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 09. Dezember 2013

Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte

Hanewinkel Verbandsvorsitzender	(LS)	Mende Verbandsgeschäftsführer

Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wesermünde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 01.01.2014

[inkl. der 1. bis 6. Änderungssatzung vom 07.01.2016; 05.12.2017; 09.12.2020; 04.12.2023; 12.11.2024, 09.12.2025]

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 10 der Verbandsverordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29.12.2005, S. 363) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

		Seite
I. Allgemeines		
§ 1	Allgemeines	2
II. Abwasserbeitrag		
§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragssatz	6
§ 6	Beitragspflichtige	6
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8	Vorausleistung	6
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit	6
§ 10	Ablösung	7
III. Kostenerstattungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung Beseitigung und Instandhaltung von Grundstücksanschlüssen		
§ 11	Entstehung des Erstattungsanspruchs	7
§ 12	Fälligkeit	7
IV. Abwassergebühr		
§ 13	Grundsatz	7
§ 14	Gebührenmaßstab	8
§ 15	Gebührensatz	8
§ 16	Gebührenpflichtige	8
§ 17	Entstehung und Beendigung der Gebührenplicht	9
§ 18	Erhebungszeitraum	9
§ 19	Veranlagung und Fälligkeit	9
V. Schlussvorschriften		
§ 20	Auskunfts- und Duldungspflicht	10
§ 21	Anzeigepflicht	10
§ 22	Datenverarbeitung	10
§ 23	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 24	Inkrafttreten	11

ABSCHNITT I

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Wasserverband Wesermünde (nachfolgend Verband) betreibt die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Ortschaften Bad Bederkesa (ohne Ortsteil Ankelohe), Flögeln, Drangstedt, Köhlen und dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“ sowie der tatsächlich angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde Ringstedt.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
   a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
   b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
   c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren)

ABSCHNITT II
Abwasserbeitrag

§ 2 - Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht oder elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4 - Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,

d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Andere Gebäude und Gebäudeteile sind bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht in abwasserrelevanter Weise nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 2 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,

f) soweit kein Bebauungsplan besteht
   aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird nur die Vollgeschosszahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude berücksichtigt,
   bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
   cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
   aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),

h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte in abwasserrelevanter Weise nutzbar sind,
   - die Zahl der durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte zugelassene Zahl der Vollgeschosse,
   - die Zahl der tatsächlich vorhanden Vollgeschosse, wenn die Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte keine Festsetzung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
   a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
   b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 - Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 9,77 Euro pro qm je anrechenbarer Grundstücksfläche
(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestands in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teilungseigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtvorgängers, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflichtig entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 - Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Verband angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 - Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III
Kostenerstattungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Instandhaltung von Grundstücksanschlüssen

§ 11 - Entstehung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Dies gilt auch für Grundstücke, bei deren Erschließung auf die Herstellung des Grundstücksanschlusses verzichtet worden ist. Des Weiteren sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Instandhaltung von Grundstücksanschlüssen nach tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer zu erstatten.
[Änderungsstand 01.01.2018]

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 - Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

ABSCHNITT IV
Abwassergebühr

§ 13 - Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwas-sergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage an-geschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 - Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
   a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
   b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
   c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieser Ableseperi-ode innerhalb eines Monats bei dem Verband einzureichen. Der Nachweis ist durch in die Frischwasserversorgungsanlage fest installierte und geeichte Wasserzähler zu erbringen. In Ausnahmefällen, wenn der Einbau von fest installierten Wasser-zählern nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann der Verband auf Antrag die Verwendung nicht fest installierter Messvorrichtungen zulassen. Hierfür und über den Einbau des Zählers hat der Gebührenpflichtige auf seine Kos-ten eine Bescheinigung eines zugelassenen Installateurbetriebes vorzulegen. Der zusätzlich installierte Wasserzähler wird nach Freigabe durch den Verband von ei-nem Mitarbeiter des Verbandes durchsetzen einer Plombierschelle verplombt. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt nach Aus-tausch des Zählers aufgrund der Eichfrist oder eines technischen Defektes. Die da-mit verbundene Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen wird ohne schriftli-che Genehmigung (mit Widerrufsvorbehalt) des Verbandes nicht anerkannt. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers soweit erforderlich weitere Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche Betriebe genutzt werden, eine Installation von Trinkwasserzwischenzählern auf-grund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermitt-lung der gebührenpflichtigen Abwassermenge nach den zum Zeitpunkt der Able-sung auf dem Grundstück gemeldeten Personen, wobei pro Person eine gebühren-pflichtige Abwassermenge von 40 cbm/Jahr veranlagt wird.

(7) Bei Bäckereibetrieben wird bei der Berechnung der Abwassergebühr ein Abzug von der Wassermenge in Höhe von 0,075 m³ je 100 kg verbrauchte Mehlmenge auf Nachweis vorgenommen.

(8) Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen eines Grundstückes über einen entsprechenden Einlauf der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, erfolgt bei der Berechnung der Abwassermenge ein Zuschlag in Höhe von 0,763 m³ je m² ange-schlossene Fläche.

(9) Die unter Nr. 5 genannten zusätzlich installierten Wasserzähler müssen ab dem Eichjahr 2025 mit einem Funkmodul zur Fernauslesung ausgestattet sein, dass den technischen Vorgaben des Wasserverbandes entspricht. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Gerät/ Zähler beim Verband gegen Kostenerstattung bezogen werden.

§ 15 - Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **4,64** Euro pro cbm.
Es wird je Grundstücksanschluss eine Grundgebühr von **7,00** Euro je Kalendermonat erhoben. Bemessungseinheit für die Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptwasserzähler **[Änderungsstand 01.01.2021]**

§ 16 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksan-schluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Veranlagungsjahres vorausgeht.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührensatzes wird die sich daraus festzusetzende Abwassergebühr zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag, bezogen auf die Ableseperiode

§ 19 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind alle 2 Monate, am **01. Februar, 01. April, 01. Juni, 01.August, 01. Oktober, 01. Dezember** des lfd. Jahres, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt,

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

ABSCHNITT V
Schlussvorschriften

§ 20 - Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden oder sich die zu erwartenden Abwassermenge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mehr als 50 von Hundert ermäßigt oder erhöht.

§ 22 - Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben, ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grund-buchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 09. Dezember 2008 zuletzt geändert am 01.10.2012 außer Kraft. **Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2016 und die 2. Änderungssatzung zum 01.01.2018 in Kraft.**

Bad Bederkesa, den 09. Dezember 2013

Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte

Hanewinkel Verbandsvorsitzender	(LS)	Mende Verbandsgeschäftsführer

Satzung
des Wasserverbandes Wesermünde
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
aus dezentralen Anlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
vom 01.01.2014
-inkl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2019-

Abwasserbeseitigungssatzung für dezentrale Anlagen

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 6 Abs. 10 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 25.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29.12.2005, S. 363) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Der Wasserverband Wesermünde (nachfolgend Verband) überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, mittels Kleinkläranlagen, auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.

2. Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Geestland mit den Ortschaften Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Kührstedt, Köhlen, Lintig, Ringstedt, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

   a) Die Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.

   b) Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Schmutzwasserbeseitigung fordert und die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden.

3. Die Nutzungsberechtigten haben das gesamte, auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Häusliches Abwasser ist das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

4. Der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zur Beseitigung des häuslichen Abwassers ist nur im Ausnahmefall zulässig und Bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

5. Die Beseitigung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf und obliegt dem Verband. Dieser kann sich dazu eines Dritten bedienen.

§ 2
Einleitung

1. Das nach dem im § 4 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser ist auf dem Grundstück schadlos durch Sickergraben oder Sickergruben in den Untergrund zu leiten. Die Einleitung in ein offenes oder verrohrtes Gewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist und hierfür eine Einleitungsgenehmigung des Gewässerunterhaltungspflichtigen vorliegt. Über die Bodenbeschaffenheit ist ein Gutachten vorzulegen. [Stand: 01.01.2019]

2. Bei direkter Einleitung in ein Verbandsgewässer sind die Einleitungsstellen auf der Böschungsoberkante des Gewässers vom Nutzungsberechtigten dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren. Das einmündende Rohr darf über die Böschung nicht hinausragen.

3. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreis-straße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

4. Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und / oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

1. Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen während der Geltungsdauer dieser Satzung dem Stand der Technik angepasst werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

2. Für Grundstücke, auf denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt.

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung auf Grund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen auf Grund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

4. Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes ist jederzeit möglich, soweit die abwassertechnischen und abwasserwirtschaftlichen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 4
Betrieb und Wartung

1. Die Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) sind vom Nutzungsberechtigten so herzustellen und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik insbesondere den Regeln der Deutschen Industrienorm DIN entsprechen.

2. Die Nutzungsberechtigten haben nach § 100 Abs. 1 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dazu schließen sie Wartungsverträge ab und lassen die erforderlichen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Verband und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dem Verband und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (grundsätzlich in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.

§ 5
Fäkalschlammabfuhr

1. Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Kleinkläranlage fahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne weiteres entschlammt werden können. Dem Verband oder den von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

2. Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

   a) Die Fäkalschlammentsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3). Sollte die Fäkalschlammabfuhr laut aktuellem Wartungsprotokoll noch nicht erforderlich sein, kann der Abfuhrzeitraum auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten auf höchstens bis zu 8 Jahre verlängert werden. [Stand: 01.01.2019]

   b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese dem Verband mindestens eine Woche vor der Entsorgungsmaßnahme anzuzeigen.

   c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigseinrichtung oder bei Stilllegung einer Kleinkläranlage führt der Verband eine Schlussentsorgung durch.

3. Der Verband oder die von ihm beauftragten Dritten geben die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

§ 6
Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers werden Gebühren nach der Satzung des Verbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7
Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf-, ordnungs- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung durchgeführt wird.

2. Die Wasser- und Bodenverbände garantieren keine Einhaltung bestimmter Wasserstände.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   a) § 1 Abs. 3 anderes als häusliches Abwasser in die Kleinkläranlage einbringt oder einbringen lässt;

   b) den Einleitungsbedingungen gem. § 2 dieser Satzung handelt;

   c) § 4 die erforderlichen Wartungsarbeiten nicht durchführen lässt;

   d) § 5 seine Kleinkläranlage selbst entschlammt oder die Abfuhr des Fäkalschlamms behindert bzw. den Bediensteten des Verbandes oder den von ihr beauftragten Dritten nicht ungehindert Zugang zu den Grundstücken und allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Samtgemeinde Bederkesa zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 25. Januar 2007 außer Kraft. **Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.**

Bad Bederkesa, den 09. Dezember 2013

Wasserverband Wesermünde

Hanewinkel	(LS)	Mende
Verbandsvorsitzender		Verbandsgeschäftsführer

Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte
vom 01.01.2014
-inkl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2025

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24.12.2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 10.12.2024 folgende 1. Änderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	Seite 1
§ 2	Gebührenmaßstab	Seite 2
§ 3	Gebührensätze	Seite 2
§ 4	Gebührenpflichtige	Seite 2
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	Seite 3
§ 6	Erhebungszeitraum	Seite 3
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit	Seite 3
§ 8	Auskunftspflicht	Seite 3
§ 9	Anzeigepflicht	Seite 3
§ 10	Datenverarbeitung	Seite 4
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	Seite 4
§ 12	Inkrafttreten	Seite 4

§ 1
Allgemeines

1. Der Wasserverband Wesermünde (nachfolgend Verband) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen einerseits und aus abflusslosen Gruben andererseits (Grundstücksabwasseranlagen) als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlagen).

2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Abwassergebühr nach Menge erhoben.

2. Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, auf dem Abwasser produziert wird, das einer dezentralen Abwasseranlage (Kleinkläranlage) zugeführt wird.

3. Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen. die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3
Gebührensätze

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück 24,00 € pro Jahr

2. Die Abwassergebühr beträgt für die Abfuhr und Abwasserbeseitigung von

   a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: Kosten des Abfuhrunternehmens zzgl. 30% Regiekosten

   b) Abwasser aus Sammelgruben: Kosten des Abfuhrunternehmens zzgl. 20% Regiekosten

§ 4
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld besteht.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8
Auskunftspflicht

1. Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10
Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig. Diese Daten können auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens von anderen Behörden an den Verband übermittelt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bederkesa vom 09. Dezember 2008 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 09.12.2013

Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte

Hanewinkel Verbandsvorsitzender	(LS)	Mende Verbandsgeschäftsführer

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 01.01.2014

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 10 der Verbandsverordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 25.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29.12.2005, S. 363) hat die Verbandsversammlung auf Grundlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Der Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte (nachfolgend Verband) wälzt die Abwasserabgabe, die er

a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet (Kleineinleitungen),

b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflicht

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitern ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(4) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung im Sinne dieser Satzung dadurch entfällt, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolg oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach Zahl der auf dem Grundstück am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz behördlichen gemeldeten Einwohner/innen berechnet. Bei Wechsel des Abgabenpflichtigen gemäß § 2 Absatz 3 wird die Abwasserabgabe nach den zum ersten des auf den Übergang folgenden Monats gemeldeten Personen berechnet.

(2) Werden die Grundstücke teilweise oder ausschließlich gewerblich genutzt, so sind den Einwohnern nach Absatz 1 die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück Beschäftigten hinzuzurechnen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner/in 17,90 € im Jahr.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranzierung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Verbandes.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen

(1) Der/Die Abgabepflichtige hat dem Verband die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), sofern sie Abgabengefährdungen darstellen und können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Bederkesa vom 09. März. 2010 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 09. Dezember 2013

Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte

Hanewinkel Verbandsvorsitzender	(LS)	Mende Verbandsgeschäftsführer